



THLEmV e.V. Thomas Heßland, Mohrental 8, 99448 Rittersdorf

Thüringer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Erster Vorsitzender
Thomas Heßland
Mobil: 036450 30534
E-Mail: ThomasHessland@gmx.de
Stellv. Vorsitzender
Jochen Langzettel
Mobil: 0152 34245997
E-Mail: lgzjo@online.de

Rittersdorf, 21.09.2020

Anhörung zum Antrag der Fraktion der AfD (DS 7/49) und dem Alternativantrag der Fraktionen der CDU (DS 7/171) und FDP (DS 7/133)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz hat zur mündlichen Anhörung am 22. September 2020, 10:00 Uhr, in den Thüringer Landtag eingeladen. Der Vorstand bedankt sich für die Beteiligung.

Dies bezüglich gibt der Thüringer Landesverband „Energiewende mit Vernunft – Bündnis Thüringer Bürgerinitiativen – e. V.“ (THLEmV) neben der mündlichen Einlassung zum Antrag der Fraktion der AfD (DS 7/49) und dem Alternativantrag der Fraktionen der CDU (DS 7/171) und FDP (DS 7/133), folgenden schriftliche Stellungnahme ab.

**Zum Antrag der Fraktion der AfD (DS 7/49) -
Kein weiterer Ausbau der Windenergie zu Lasten der Menschen und der Umwelt -
Thüringen braucht ein Moratorium für Windenergieanlagen**

Zu III 1.

„Der Landtag stellt fest,

1. dass Thüringen bis zum Jahr 2040 seinen Eigenenergiebedarf bilanziell nicht durch einen Energiemix aus 100 Prozent regenerativer Energiequellen selbst technisch sicher, wirtschaftlich und für den Verbraucher bezahlbar decken kann und die dafür vorgesehenen Windenergieanlagen keine durchgängig gesicherte Leistung bereitstellen können, eine zuverlässige, günstige und planbare Energieversorgung für Thüringen jedoch unabdingbar ist und dies mit einem weiteren Ausbau der Windenergie nicht möglich ist;“

Der Strom aus erneuerbaren Energien soll einen wesentlichen Beitrag zu Erreichung der Klimaziele Deutschlands leisten. Dazu wird der Ausbau der erneuerbaren Energien in Thüringen insbesondere der Windenergie – ohne Beachtung der vorhandenen Infrastruktur und sonstigen Rahmenbedingungen – unbesonnen vorangetrieben. Die bisherige Energiepolitik in Deutschland stellt seit mehr als 20 Jahren keine wirklich nachvollziehbare, logische und erfolgreiche Grundlage für den sicheren und geordneten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor dar. Denn naturwissenschaftliche (physikalische, chemische, mathematische) und marktwirtschaftliche Gesetze und Grundsätze werden ignoriert oder im notwendigem Umfang nicht beachtet.

Die sogenannte „Energiewende“ stellt bislang auch nur eine „Stromwende“ dar. Der weitere Zubau von volatilen erneuerbaren Energien bürgt zahlreiche technische, organisatorische und sozialökonomische Risiken im Energieversorgungssystem bis hin zum Blackout, zumal die Stromnetze auf allen Ebenen (Übertragungsnetze, Verteilnetze, Ortsnetze, Hausnetze) nicht den Anforderungen genügen und keine Speicher in den notwendigen Größenordnungen zur Verfügung stehen.

Eine „Energiewende“/„Stromwende“ ist beim gegenwärtigen Stand der Technik ohne geeignete und hinreichende Speicherkapazität nicht umsetzbar und selbst mit theoretisch denkbaren Speicherlösungen (nicht markttauglich, keine Massenprodukt) ineffizient bzw. nicht bezahlbar.

Die Ansprüche von „Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit und Bezahlbarkeit“ sind die wichtigsten Voraussetzungen in jedem Stromversorgungssystem („energiepolitisches Zieldreieck“). Hierzu gehört, dass die Kosten im Interesse einer preisgünstigen Energieversorgung und bezahlbarer Strompreise begrenzt bleiben. Das kann aber aus vorgenannten Gründen nicht zum Erfolg führen und jeder weitere Zubau verschärft die Situation (Zielkonflikt).

Ein gegenseitiger Ausgleich der Einspeisung der Windenergieanlagen in Thüringen ist trotz weiträumiger Verteilung der Anlagen nicht erkennbar. Offensichtlich wachsen die Ausschläge und Schwankungen mit dem Zubau an Erzeugungskapazitäten immer weiter an. Bei weiter ansteigenden Einspeisungen der Windenergie- und PV-Anlagen, die vermehrt an den minimalen Stromverbrauch z.B. in der Nacht und am Wochenende heranreichen werden, wird die Regelfähigkeit der konventionellen Stromerzeuger stark eingeschränkt. Die Konstanz von Frequenz und Spannung im Stromnetz wird gefährdet bzw. nicht mehr gewährleistet sein.

Fehlerhafte Prognosen der zu erwartenden Wind- und PV-Produktion führen schon heute zu extrem kritischen Situationen im Stromnetz: So sind wir im Juni 2019 knapp an einem Blackout vorbei geschrammt.

In einer Vorlage von Prof. Harald Schwarz (Fachgebiet Energieverteilung und Hochspannungstechnik der TU Cottbus) für den Bundestagsausschuss Wirtschaft und Energie heißt es dazu: *„Im Juni 2019 traten mehrere Tage mit massiven Prognoseabweichung im Bereich Windenergie und Photovoltaik auf. Die Abweichung zwischen der angenommenen Einspeisung aus erneuerbaren Energien und der tatsächlichen lagen bei +/- 5.000 MW, in Spitzen sogar bei 13.000 MW. Diese Mangelerzeugung bzw. Überspeisung in Deutschland führte dazu, dass die gesamte europäische Regelleistung aufgeboten werden musste, um massive und für die Stromversorgung äußerst kritischen Frequenzeinbrüche oder Überfrequenzen noch in tolerierbaren Grenzen zu halten.“*

Unser Stromversorgungssystem wird durch die volatile Wind- und Solarstromproduktion ganz offensichtlich schon heute an die physikalischen Grenzen getrieben. Mit reduzierten Kapazitäten konventioneller Anlagen und den zunehmenden Schwankungen der Wind- und Solarstromproduktion wird die Stabilität der Stromversorgung gefährdet!

Die Stromspitzen der volatilen Energien reichen immer öfter an die Minima des Stromverbrauchs heran - im Mai 2020 sogar erstmals darüber hinaus. Dies ist nicht als Fortschritt zu bewerten, sondern reduziert die Regelbarkeit des Gesamtsystems, die von den konventionellen Anlagen jederzeit gewährleistet werden muss. Bei Fehlender Einspeisung aus Wind und Sonne ist die

gesamte Kapazität des konventionellen Kraftwerksparks vonnöten, um den Stromverbrauch abzusichern, bei hohem Verbrauch im Winter auch mit durch die Netzagentur unter Vertrag genommenen „Ersatzkraftwerken“ im Ausland. Die konventionellen Erzeugungsanlagen werden diese Pufferfunktion bei weiter steigender Einspeisung volatiler Leistung bald nicht mehr erfüllen können. Die bedrohliche Situation einer unzureichenden Pufferung zur Sicherung der Netzstabilität wird zur Regel werden.

Auch das „Verschrotten“ von Strom im Ausland zur Reduktion der Überlappungsbereiche wird schwieriger werden, da sich die Nachbarländer mit Stromsperrern abschotten, um ihre eigenen Netze zu schützen. Überdies schwindet die zur Stabilisierung der Stromnetze zwingend erforderliche Schwungmassenreserve der Turbinen und Generatoren großer konventioneller Kraftwerke. Dadurch wird das Netz zusätzlich gefährdet.

Wie kritisch die Situation ist, belegen die zunehmenden Redispatch-Maßnahmen mit den damit verbundenen Kosten. Durch den weiteren Ausbau der Windenergie steigt EEG-bedingt die EEG-Zulage progressiv für normale Haushaltskunden, da Großverbraucher entlastet werden. Um die EEG-Zulage zu begrenzen, beabsichtigt die Bundesregierung mit **11 Mrd. Euro Steuergeld** den weiteren Anstieg zu verhindern. Unter Zugrundelegung des „Königsteiner Schlüssels“ (2,6 % in 2018) bedeutet das für Thüringen einen Anstieg der EEG-Umlage um ca. **286 Mio. Euro**.

Ein Teil der Kosten entfällt auf den geplanten Zubau von WEA in Thüringen. Nach unseren Informationen sind in den vier Planungsregionen **49 WEA mit einer beantragten Gesamtleitung von 191,85 MW bereits genehmigt** und weitere **79 WEA mit einer beantragten Gesamtleitung von 327,4 MW beantragt** (im Genehmigungsverfahren, Stand Juli 2020).

Vor diesem energiewirtschaftlichen Hintergrund den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien vor allen der Umwelt-, Natur- und für den Menschen schädlichen Windenergie voranzutreiben, ist abwegig und sehr gefährlich.

So kann durch „erneuerbare Energien“ weder kurz noch mittelfristig in dem geforderten Maß (hier: 2030 65 Prozent des deutschen Stromverbrauchs durch „erneuerbare Energien“ erzeugen) nicht versorgungssicher, nicht umweltverträglich und nicht bezahlbar gesichert werden. Vielmehr verschlechtern sich mit dem weiteren Zuwachs an volatilen erneuerbaren Energien die Netzstabilität und damit die Versorgungssicherheit der Haushalte, von Industrie und Handel, vor allen aber der Daseinsvorsorgeeinrichtungen.

Unter den gegenwärtigen Bedingungen darf kein weiterer Ausbau der Windenergie zu Lasten der Menschen und der Umwelt erfolgen. In Thüringen ist ein Moratorium für Windenergieanlagen (WEA) dringend geboten.

Zu III 2.

„Der Landtag stellt fest,

2. dass Windenergieanlagen, insbesondere in Waldgebieten, einen schwerwiegenden und langfristig negativen Einfluss auf die heimische Flora und Fauna, den Grundwasserschutz (Wasserschutzwald), das Mikroklima, den Schall- und Immissionsschutz sowie das Landschaftsbild haben, dass Windenergieanlagen, insbesondere in Waldgebieten, einen schwerwiegenden und langfristig negativen Einfluss auf die heimische Flora und Fauna, den Grundwasserschutz (Wasserschutzwald), das Mikroklima, den Schall- und Immissionsschutz sowie das Landschaftsbild haben.“

Der Wald im Freistaat muss unbestritten langfristig die Nutz-, Schutz und Erholungsfunktionen, auch unter sich verändernden klimatischen Bedingungen, erfüllen. Deshalb bedürfen unsere Thüringer Wälder des besonderen Schutzes durch den Staat und die gesamte Gesellschaft.

Wälder erfüllen für den Erhalt der biologischen Vielfalt eine besondere Funktion (Biodiversität). Deshalb muss stets die nachhaltige Entwicklung gesichert werden. Neben den zutreffenden

Regelungen zum Waldumbau, haben sich Wälder jedweder Eigentumsform gleichermaßen an den Erfordernissen des Natur-, Landschafts-, Arten-, Klima-, Lärm-, Boden- und Wasserschutzes zu orientieren.

Unter dem Schutz von Wäldern und Baumbeständen wird die Verhinderung vor Schäden jeglicher Art verstanden. Dabei werden sowohl die forstwirtschaftlichen wie auch die nicht-materiellen Ansprüche (wie Erholung, Mikro-Klimawirkung oder Landschaftsgestaltung) an den Wald als schützenswert betrachtet. Daher sind vorrangig nichtforstliche Ansprüche der Gemeinwohlverpflichtung (§§ 9, 28, 31, 33, ThürWaldG) u. a. bei der Waldbewirtschaftung, zu berücksichtigen, sollten diese sogar primär bestimmen!

Bezüglich Klimaschutz stellt in der gesamten Land- und Forstwirtschaft Wald die einzige natürliche CO₂-Senke dar! Daher gebietet die Vernunft, bestehende Wälder in Thüringen keines Falls zu schädigen oder zweckentfremdet zu missbrauchen, sondern nachhaltig zu mehren.

Daher schließen schon sieben Länder, u. a. die Sachsen-Anhalt-Koalition (CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Wald aus ökologischen Gründen aus. In Sachsen, Sachsen-Anhalt, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen sind nach landesrechtlichen Bestimmungen WEA im Wald verboten.

Der THLEmV fordert, daher, das ein Verbotstatbestand in das ThürWaldG aufgenommen wird: „Eine Umwandlung zur Errichtung von Windenergieanlagen ist nicht zulässig.“

Im Übrigen wird auf die Stellungnahmen des THLEmV vom 14.04.2020 zum Gesetzentwurf der Fraktionen der FDP und der CDU (DS 7/62) verwiesen. Siehe **Anlage**.

Zum Alternativantrag der Fraktion der CDU - Drucksache 7/171 –

dazu: - Vorlage 7/133 (Änderungsantrag der Fraktion der FDP) -

Bürgerwillen endlich ernst nehmen - Mehr Akzeptanz für die Energiewende

Zu II.

„Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

- 1. sich dem geplanten Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Festlegung von Mindestabständen zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung (ab fünf Häuser) anzuschließen und die Öffnungsklausel zu nutzen, um in Thüringen mindestens 1.250 Meter Mindestabstand festzusetzen;*

Eine Abstandsregelung ist zwischenzeitlich im „Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz)“ bundes- und baurechtlich normiert (absurdem geführt): 1000m Abstandsempfehlung und Länderöffnungsklausel im Benehmen mit den Kommunen ggf. unter 1000 Metern Abstand.

Der THLEmV fordert mindestens eine 10H-Abstandsregelung, da dies bei immer größer werdenden WEA-Höhen und zunehmender Infraschallgefahr geboten ist (Gesundheitsschutz der Bürger im ländlichen Raum).

- 2. die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (Helgoländer Papier) sowohl hinsichtlich der Abstandsempfehlungen zu Brutplätzen als auch hinsichtlich des darüber hinausgehenden Schutzes bedeutsamer Lebensräume wie Dichtezentren windenergiesensibler Vogelarten (populationsbezogener Ansatz) ohne Einschränkungen als verbindliche Schutzkonvention für Thüringen festzusetzen;*

Die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (Helgoländer Papier) sind ohne Einschränkungen als verbindliche Schutzkonvention für Thüringen festzulegen. Dabei sind die besonderen Bedingungen der Habitatflächen im Umfeld unbedingt mit zu berücksichtigen (z. B. Monokulturen, Dichte- und Hochpflanzen).

- 3. eine konkrete Repowering-Strategie zu entwickeln, mit der die Regionalen Planungsgemeinschaften dabei unterstützt werden, auf bestehenden Vorrangflächen ein*

optimales Repowering zu erreichen und den Ersatz alter Windkraftanlagen durch leistungsfähigere moderne Anlagen zu fördern;

Eine 10H-Abstandsregelung, ist bei immer größer werdenden WEA-Höhen und zunehmender Infraschallgefahr zu berücksichtigen (Gesundheitsschutz der Anwohner im ländlichen Raum).

4. *ausgehend von einer Analyse der Herausforderungen der Erhaltung der Versorgungssicherheit einen Maßnahmenkatalog zur zukünftigen Absicherung der Grundlast und Nutzung von Stromspitzen vorzulegen;*

Absicherung der Grundlast und Nutzung von Stromspitzen sollte u. E. von den zuständigen Energieversorgungsunternehmen und Netzbetreibern erfolgen, da die Landesregierung nicht in der Lage ist, gesicherte Daten zur Verfügung zu stellen: Die am 05.10.2019, nach der Auftaktveranstaltung „**Runder Tisch Windenergie**“ gestellten Fragen

- „1. *Wo soll der Strom herkommen, wenn kein Wind weht und keine Sonne scheint?*
2. *Wie viel Speicherkapazität gibt es tatsächlich und wie viel wird real benötigt, um längere Dunkelflauten im Verbundnetz zu überbrücken?*
3. *Welche Erfahrungen gibt es mit längeren Dunkelflauten? Welche sicheren Vorsorgemaßnahmen sind bereits bzw. werden noch getroffen?“*
blieben bis heute unbeantwortet!

5. *sich auf Bundesebene nachdrücklich für eine umgehende Umsetzung der Verpflichtung der Betreiber von Windkraftanlagen zur Installation einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung auch für Bestandsanlagen einzusetzen;*

Die Verpflichtung der Betreiber von Windkraftanlagen bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung an Neu- und Bestandsanlagen zu installieren kann den optischen Bedrängungseffekt sicher abmildern. Löst aber die anderen schädlichen Beeinträchtigungen wie Schall, Infraschall, Schattenwurf, Blendung, Unruhe der Gebietskulisse etc. noch nicht.

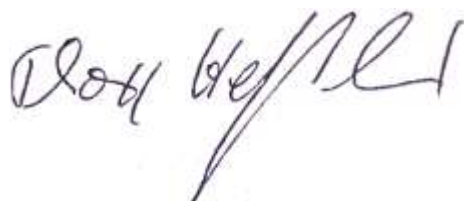
6. *die rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, durch die sichergestellt wird, dass in den Gebieten, in denen die Regionalen Raumordnungspläne für nichtig erklärt wurden, bis zum Beschluss einer Neufassung automatisch ein Moratorium für den weiteren Zubau von Windkraftanlagen greift;*

Diese Forderung wird uneingeschränkt vom THLEmV begrüßt.

7. *sich auf Bundesebene für eine gesetzlich geregelte effektivere Überwachungspflicht für Windkraftanlagen einzusetzen und eine gesetzlich verankerte Haftpflichtversicherung für den Betrieb dieser Anlagen zu etablieren.“*

Eine gesetzlich geregelte effektivere Überwachungspflicht für WEA und eine gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung ist für den Betrieb von gefährlichen Anlagen äußerst sinnvoll. Zugleich sollte eine vollumfänglich gesicherte Finanzierung für den kompletten Rückbau einschließlich der Fundamente und die Entsorgung aller Komponenten der Anlagen und Nebeneinrichtungen gesetzlich normiert werden.

Mit freundlichen Grüßen



- Thomas Heßland -

1 Anlage:

Stellungnahmen des THLEmV vom 14.04.2020 zum Gesetzentwurf der Fraktionen FDP und CDU (DS 7/62)